

Zukunftsthemen

Berufliche Teilhabe nach dem BTHG: Werkstatt ade?

Dem Ziel einer stärkeren Inklusion und Selbstbestimmung folgend hat der Gesetzgeber mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) u. a. die Rahmenbedingungen für die Schaffung einer stärker bedarfsorientierten Ausdifferenzierung der Angebote und damit für mehr Wahlmöglichkeiten zur beruflichen Ausbildung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen geändert.

So können seit Beginn dieses Jahres die Teilhabeleistungen im Eingangsverfahren sowie im Berufsbildungs- und Arbeitsbereich neben den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen alternativ auch durch sogenannte **Anderer Leistungsanbieter** erbracht werden. Die Anspruchsberechtigten haben das Wunsch- und Wahlrecht, im Bedarfsermittlungsverfahren selbst zu entscheiden, welche Leistungsmodulare sie bei einer Werkstatt und/oder bei einem oder mehreren Anderen Leistungsanbietern in Anspruch nehmen. Für die Anderen Leistungsanbieter gilt jedoch keine Wieder-/Aufnahmeverpflichtung wie für Werkstätten. Darüber hinaus bestehen für diese Anbieter weitere Ausnahmen von den für Werkstätten geltenden Vorschriften:

Sie bedürfen keiner förmlichen Anerkennung, müssen keine Mindestplatzzahl, keine räumliche und sächliche Ausstattung sowie nicht alle Leistungsbereiche der beruflichen Teilhabe vorhalten und können somit ihr Angebot auf einzelne Teilleistungen beschränken. Hierdurch ist es möglich, kleinteilige, örtlich dezentrale Angebote zu schaffen, die ihre Leistungen teilweise oder ausschließlich für integrierte Arbeitsplätze in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes erbringen. Dabei haben die bei Anderen Leistungsanbietern beschäftigten Menschen mit Behinderungen dieselben rechtlichen Ansprüche u. a. zur persönlichen Unterstützung und Begleitung, zur Entlohnung und Rente sowie zur Mitwirkung und Mitbestimmung wie in Werkstätten.

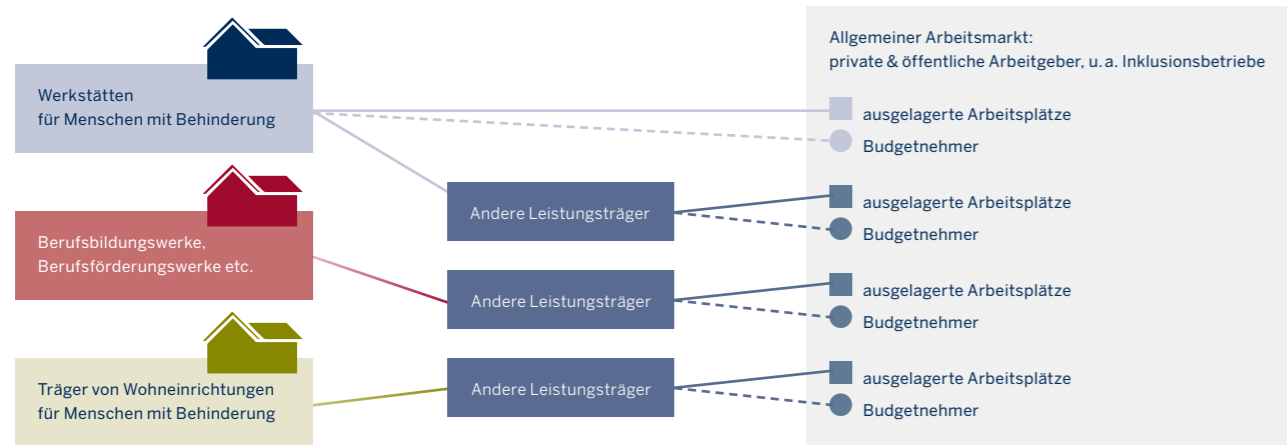
Zudem soll durch das **Budget für Arbeit** die vollständige berufliche Eingliederung von Werkstattbeschäftigten bzw. von Menschen mit Anspruch auf einen Werkstattplatz in den allgemeinen Arbeitsmarkt als Alternative zu einem ausgelagerten Arbeitsplatz erleichtert werden. Das Budget ist an ein reguläres sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis geknüpft. Dabei erhält der Arbeitgeber einen zeitlich unbefristeten Lohnkostenzuschuss in Höhe von bis zu 75 % des Arbeitsentgeltes, der zwar auf maximal 40 % der Bezugsgröße (gemäß §18 SGB IV) begrenzt ist, aber durch Landesrecht erhöht werden kann, sowie Unterstützung bei der Gestaltung des Arbeitsplatzes. Das Budget umfasst zudem einen Betreuungskostenzuschuss für die aufgrund der Behinderung erforderlichen Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz, wie beispielsweise durch einen Jobcoach.

Leistungskonzept anpassen

Die neuen Maßnahmen des Eingliederungshilferechts bergen Potenzial für einen Qualitätswettbewerb hinsichtlich bedarfsgerechter Ausbildungs- und Beschäftigungsangebote für Menschen mit Behinderung. Für Anbieter von Teilhabeleistungen ist es deshalb sinnvoll, eine strategische Anpassung des Leistungskonzepts zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen.

Da die Gründung Anderer Anbieter nicht auf bestimmte Unternehmen oder Träger beschränkt ist, sollten insbesondere Werkstattträger die Möglichkeit zur Schaffung neuer zielgruppenorientierter Leistungen nutzen. Damit können vor allem den Leistungsberechtigten neue Teilhabechancen eröffnet werden, die bisher einer Beschäftigung in einer klassischen Werkstatt kritisch gegenüberstehen, wie beispielsweise einem großen Teil der Menschen mit psychischen Erkrankungen, aber auch den Menschen mit einem hohen oder besonderen Unterstützungsbedarf aufgrund spezifischer Sinnesbeeinträchtigungen

Mögliche Ausdifferenzierung von Leistungsangeboten zur beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen



Quelle: eigene Darstellung

oder einer Autismus-Spektrum-Störung. Dabei können Werkstattträger auch außerhalb ihres bestehenden Einzugsgebietes tätig werden und dezentral kleinteilige auf die individuellen Bedarfe ausgerichtete Angebote etablieren. Dem vor allem bei jüngeren Menschen mit Behinderung zunehmenden Wunsch nach Außenarbeitsplätzen und den erforderlichen Assistenzleistungen bei Inanspruchnahme des Budgets für Arbeit kann durch Kooperation mit den sich dazu öffnenden Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes und auch durch die Gründung eines eigenen Inklusionsbetriebes entsprochen werden.

Für Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke sowie für private Bildungsträger und Inklusionsbetriebe kann es sinnvoll sein, sich auch als Anderer Leistungsanbieter mit spezifischem Know-how im Bereich des Eingangsverfahrens und der Berufsbildung zu positionieren. In diesem Kontext sollten Werkstattträger vor Ort die Möglichkeiten strategischer Partnerschaften nutzen bzw. ihren Berufsbildungsbereich selbst neu aufstellen und diesen bspw. mit einer eigenständigen Marke und separaten Räumlichkeiten außerhalb der Werkstatt profilieren.

Zudem besteht auch für die Träger von Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit, durch Gründung eines Anderen Leistungsanbieters oder eines eigenen Inklusionsbetriebes das Angebot um Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu ergänzen.

Voraussetzungen erfüllen

Eine erfolgreiche strategische Weiterentwicklung des Angebotskonzeptes um Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ist an zahlreiche Qualitätsanforderungen geknüpft. So gelten bspw. auch für die Anderen Leistungsanbieter die in der Werkstättenverordnung definierten fachlichen und personellen Vorgaben sowie Zulassungsvoraussetzungen. Insbesondere die Erfüllung der personellen Vorgaben stellt in vielen Regionen eine wesentliche Herausforderung dar. Die gemäß Personalschlüssel erforderlichen Fachkräfte müssen entsprechend dem Leistungskonzept qualifiziert und pädagogisch geeignet sein sowie über eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation ver-

fügen. Auch an die Leitung sind spezifische Anforderungen gestellt. Zudem müssen Andere Leistungsanbieter zur pädagogischen, sozialen und medizinischen Betreuung der Menschen mit Behinderung über begleitende Dienste verfügen oder diese Leistungen beispielsweise durch Kooperation mit einer Werkstatt sicherstellen.

Die Zulassung von Leistungsanbietern im Beschäftigungsbereich erfolgt durch den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe mittels Abschluss einer Leistungs- und Prüfungsvereinbarung. Zudem gelten die fachlichen Anforderungen der Landesrahmenverträge. Leistungserbringer im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich bedürfen einer Zulassung nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV). Für diesen Leistungsbereich sind darüber hinaus die Anforderungen des Fachkonzeptes der Bundesagentur für Arbeit zu erfüllen. Hinsichtlich einer positiven Bewertung sollte der Andere Leistungsanbieter zur Prüfung in einem Qualitäts- und Leistungshandbuch darstellen, wie dessen Angebot auf Basis dieses Fachkonzeptes konkret umgesetzt werden soll.

Das Angebot eines Anderen Leistungsanbieters und die Sicherstellung der dafür erforderlichen Investitionsfinanzierung erfordern den Abschluss einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung mit dem örtlich zuständigen Leistungsträger. Da für die Leistungsträger kein Kontrahierungszwang gegenüber Anderen Leistungsanbietern besteht, ist davon auszugehen, dass diese insbesondere bei neuen Angeboten auf die Wirtschaftlichkeit und die Umsetzung der vom Gesetzgeber vorgesehenen Integrationsziele achten werden, es sich also nicht um „Werkstätten light“ handelt. In diesem Sinne ist eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung und Differenzierung der Angebote für Menschen mit Behinderung zur Teilhabe am Arbeitsleben neben den auch künftig erforderlichen Werkstätten zu begrüßen.

Es bleibt abzuwarten, inwieweit diese Möglichkeit von den Leistungsanbietern genutzt wird und sie dabei durch die Integrationsfachdienste und Integrationsämter in Form entsprechender Beratung und Begleitung der Anspruchsberechtigten und Arbeitgeber unterstützt werden. ☺

Veranstaltungstipp: Sozialwirtschaftlicher Fachtag

Nürnberg | 9. Oktober 2018 | 13:00 – 16:45 Uhr

Für Kurztentschlossene: Zum Thema „Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes: Was ist jetzt zu tun?“ referiert hier Attila Nagy, geschäftsführender Partner, rosenbaum | nagy unternehmensberatung GmbH, Köln. Unter anderem erläutert er anhand von Fallbeispielen die Auswirkungen des BTHG und zeigt Möglichkeiten zur Positionierung als „Alternativer Anbieter“ auf.

Weitere Informationen und Anmeldung: www.sozialbank.de/expertise/veranstaltungen.html



Autoren (v.l.n.r.):
Nurcan Karapolat
 Analystin Vertriebssteuerung
 Bank für Sozialwirtschaft AG, Köln
 n.karapolat@sozialbank.de | Telefon: 0221 97356-447
Frank Kunstmann
 Senior Analyst Vertriebssteuerung
 Bank für Sozialwirtschaft AG, Köln
 f.kunstmann@sozialbank.de | Telefon: 0221 97356-704